

Fraktion DIE LINKE
Kreisrätin Frau Kunze
Kreistag Görlitz
Schulstraße 8
02826 Görlitz

06.05.2010

21.06.2010

Reitwege im Landkreis Görlitz – Ihre Schreiben vom 10.11.2009 und 06.05.2010

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Kunze,

zu Ihren vorgenannten Schreiben und den darin aufgeworfenen Fragen bezüglich der Reitwege im Landkreis, die Sie namens Ihrer Kreistagsfraktion stellen, nehme ich in Abstimmung mit meinem Kreisforstamt wie folgt Stellung:

1. Reitwege im Wald - Reitwege im Offenland auf öffentlich und nicht öffentlich gewidmeten Wegen und Straßen:

Durch die untere Forstbehörde beim Landkreis werden ausschließlich nicht öffentlich gewidmete Waldwege (i. S. § 21 Abs. 1 SächsWaldG) als Reitwege ausgewiesen und gekennzeichnet. Das sind gegenwärtig, bedingt durch die Neuausweisungen im Sommer 2009, insgesamt ca. 600 km. Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14.12.1994. Diese nicht öffentlich gewidmeten Wege können im Eigentum von Privatbesitzern oder auch des Freistaates Sachsen oder der Gemeinden (entsprechend der Formulierung der Fraktion DIE LINKE "in öffentlicher Hand", dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass derartige Wege öffentlich, i. S. von öffentlich gewidmet nach SächsStrG sind) sein. In unserer Region herrscht der Privatwald vor, so dass die Reitwege im Wald überwiegend im Privatwald liegen.

Durch das Kreisforstamt erfolgt keine Ausweisung und Markierung von Reitwegen auf nach § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen im Wald oder im Offenland sowie ebenfalls nicht auf nicht öffentlich gewidmeten Wegen und Flächen im Offenland. Für die Ausweisung von Reitwegen im Offenland ist die Forstbehörde nicht zuständig sondern grundsätzlich die Gemeinden.

Ausgewiesene und auf Karten dargestellte Reitrouen umfassen je nach betroffener Örtlichkeit nicht öffentlich gewidmete Wegeabschnitte sowie öffentlich gewidmete Wegeabschnitte sowohl im Wald als auch im Offenland. Auf diese Weise wird eine großräumige Vernetzung der Reitwege erreicht und besonders für den ortsfremden Wanderreiter auf Karten dargestellt. Die in der Anfrage vom 06.05.2010 angeführte „Touristische Karte für den Pferdefreund“ für

den Niederschlesischen Oberlausitzkreis enthält eine Darstellung der im Jahr 2003 sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Reitrouten.

Seitdem gab es Änderungen und mehrere Ergänzungen. Der aktuelle Arbeitsstand ist derzeit nur intern innerhalb des Landratsamtes im „Cardo“ erfasst. Sobald die Bearbeitung der Karte für den gesamten Landkreis Görlitz mit der Darstellung aller aktuell tatsächlich ausgewiesenen Reitwege sowohl im Wald als auch im Offenland abgeschlossen ist, wird diese für jedermann im Internet im GEOPORTAL des Landkreises einsehbar sein.

Gegenwärtig laufen seitens des Landratsamtes Görlitz, Kreisforstamt, Bemühungen, weitere geeignete Verbindungen zwischen Reitwegen im Wald und wichtigen Reitrouten im Offenland sowie Vernetzungen über das Offenland vorzuschlagen und zu schaffen. Da die Reitrouten im Wald bereits fertig gestellt sind, besteht vorrangig noch Planungsbedarf zum Streckenverlauf in der offenen Landschaft. Dazu bedarf es des gemeinsamen Handelns von Reitern, Gemeinden und des Landratsamtes.

Nur durch das aktive Mitwirken der Reiter, Reiterhöfe und Reitverbände sowie Gemeinden können geeignete und attraktive Reitwege im Offenland entstehen. Erschwerend wirkt sich auf die Ausweisung von Reitwegen im Offenland aus, dass es hier nur noch sehr wenige geeignete nichtöffentliche Feldwege oder verkehrsarme öffentliche Wege und Straßen gibt, die als Reitweg in Frage kommen. Insofern sind Kompromisse, z. B. bezüglich der Wegebeschaffenheit oftmals unvermeidlich.

Für im Offenland und auf öffentlich gewidmeten Wegen verlaufende Reitrouten liegen derzeit keine neuen Längenangaben vor.

2. Reitabgabe:

Die Erhebung und Verwendung der Reitabgabe regelt § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 SächsWaldG Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 2 der ReitwegeVO.

Die Reitwegeabgabe wird in Sachsen ausschließlich für Reitwege im Wald und von allen Reitern in gleicher Höhe erhoben. Die Bezahlung der Reitabgabe ist Voraussetzung für die Benutzung der ausgewiesenen Reitwege im Wald. Sie berechtigt zur Benutzung aller im Freistaat ausgewiesenen Reitwege im Wald und dient der Beseitigung erheblicher, durch das Reiten entstandener Wegeschäden. Die Reitwegeabgabe wird jeweils durch die unteren Forstbehörden eingenommen und zu festgelegten Terminen an den Freistaat Sachsen abgeführt. Dieser stellt aus diesem "Fonds" auf Antrag die notwendigen finanziellen Mittel für die Beseitigung von Reitschäden an Reitwegen im Wald im gesamten Freistaat Sachsen bereit. Dabei gibt es, bedingt durch unterschiedliche Intensität des Reitens in den verschiedenen Regionen, einen unterschiedlich hohen Anfall von Reitwegeschäden und damit auch einen unterschiedlichen finanziellen Bedarf für die Schadensregulierung in den einzelnen Landkreisen.

Die Höhe der Reitabgabe wird durch den Freistaat Sachsen periodisch überprüft und nach dem im Durchschnitt von fünf Jahren festgestellten finanziellen Gesamtaufwand, der für die Schadensregulierung benötigt wurde, ermittelt und angepasst (§ 3 ReitwegeVO).

Vorschläge, Hinweise und Änderungswünsche bezüglich der Erhebung und Höhe der Reitwegeabgabe müssten zuständigkeitshalber ggf. an die gesetz- bzw. verordnungserlassende Stelle gerichtet werden.

Gegen den Vorschlag einer Veröffentlichung der sachsenweit eingenommenen Reitabgabe und der Ausgabe von Mitteln für Schadensregulierung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände.

3. Sperrung von Reitwegen:

Viele Waldbesitzer errichten an den von öffentlich gewidmeten Wegen und Straßen abgehenden Waldwegen Schranken, um ein unbefugtes Befahren dieser nicht öffentlich gewidmeten Waldwege zu verhindern. Dabei muss trotz Schranke gewährleistet sein, dass der Fahrer eines Krankenfahrstuhls oder, im Fall eines Reitweges, auch ein Reiter ungehindert an diesem Hindernis vorbei auf den dahinterliegenden Waldweg gelangen können. Dafür ist ein ungehinderter Zugang mit einer Breite von ca. 1,50 m zu gewährleisten.

Ist ein ausgewiesener und markierter Reitweg mit einer Schranke und/oder einem Sperrschild nach der Waldsperrungsverordnung (WaldSpVO), einschließlich mit dem Hinweis auf §11 SächsWaldG, versehen, so werden dadurch gesetzliche Betretensverbote nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Abs. 4 erkennbar gemacht. Die Benutzung des Weges, sofern er ausgewiesener Reitweg ist und nicht zusätzliche Gründe für eine Sperrung, z. B. Holzeinschlag, Sperrung wegen Sturmschäden o. ä. vorliegen und somit die Benutzung des Weges als Reitweg ausschließen, ist dennoch gestattet.

Nach § 13 Abs. 1 SächsWaldG kann der Waldbesitzer aus Gründen des Waldschutzes (Windwurf, aviochemische Schädlingsbekämpfung o. ö.), des Waldbrandschutzes (sehr hohe Waldbrandgefahr), der Wald- und Wildbewirtschaftung (Holzernte, Jagd, Wegebau usw.), zum Schutz der Waldbesucher, oder zur Vermeidung erheblicher Schäden am Wald das Betreten sowie das Reiten im Wald einschränken (Sperrung). Sperrungen nach § 13 Abs. 1 und 2 SächsWaldG bedürfen bei einer Zeitdauer von über zwei Monaten der Genehmigung der Forstbehörde, kurzzeitige Sperrungen sind anzuzeigen. Sperrungen nach § 13 SächsWaldG sind durch Schilder mit Angabe des Grundes der Sperrung, Folienwarnband oder Faltsignale dem Waldbesucher oder Reiter kenntlich zu machen. Reitwege in gesperrten Waldgebieten dürfen für die Zeit der Sperrung nicht benutzt werden.

4. Wegezustand von Reitwegen:

Nicht öffentlich gewidmete Waldwege, auch ausgewiesene Reitwege, dienen in erster Linie der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Waldbewirtschaftungsbedingte Schäden an den Wegen können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Die Reparatur derartiger Wegeschäden obliegt dem Wegeeigentümer. Nicht selten kommt dabei Bauschuttrecycling oder Dachziegelbruch zum Einsatz, was bei einer fehlenden Sandabdeckung nachteilig für die Wegebeschaffenheit eines Reitweges ist. Die einen Waldbesitzer bezüglich eines ausgewiesenen Reitwegs treffende Verkehrssicherungspflicht umfasst die Pflicht, die Benutzer soweit wie möglich vor atypischen Gefahren zu schützen, wie zum Beispiel vor durch den Waldbesitzer selbst geschaffene Gefahrenquellen (beispielsweise den Weg versperrende Hindernisse). Die Verkehrssicherungspflicht geht aber immer nur soweit, den Wegebenutzer vor Gefahren zu schützen bzw. vor ihnen zu warnen, die er auch bei Anwendung verkehrserforderlicher Sorgfalt nicht rechtzeitig erkennen oder denen er unter derselben Voraussetzung nicht ausweichen könnte. Bei erkennbaren Besonderheiten und Mängeln im Zustand eines Weges wird dem Benutzer zugemutet, sich darauf einzustellen. In diesen Fällen ist seitens der unteren Forstbehörde darauf hinzuwirken, dass diese Wegeabschnitte schnellstmöglich wieder in einen Zustand versetzt werden, der eine gefahrlose Nutzung für Reiter und Pferd ermöglicht. Bei diesen Bemühungen ist eine aktive Mitwirkung der Reiterschaft notwendig und wünschenswert.

Asbest oder asbesthaltige Abfälle sind nicht zu einem Wiedereinsatz vorgesehen. Sie müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Verwendung als Wegebaumaterial ist deshalb generell ausgeschlossen und stellt einen groben Verstoß gegen das Abfallgesetz und damit den

Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar. Auch hier ist die aktive Mithilfe von Waldbesuchern und Reitern für die Verfolgung derartiger Fälle erwünscht.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Lange
Landrat